

Information bei Datenerhebung nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO**BayRMS Bayerisches Reisemanagement System****1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

BayRMS, Bayerisches Reisemanagement System

zur elektronischen

- Stellung und Genehmigung von Reiseanträgen
- Anzeige von genehmigungsfreien Reisen
- Beantragung der Reisekostenvergütung (Abrechnungsantrag)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**

Landesamt für Finanzen

Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de

Telefon: 0931 4504-6770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen
Datenschutzbeauftragten:**

Landesamt für Finanzen

- Datenschutzbeauftragter -

Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de

Telefon: 0931 4504-6767

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Das Verfahren BayRMS ermöglicht auf elektronischem Weg die Stellung von Dienst-, Fort- oder Ausbildungsreiseanträgen und deren Genehmigung (ggf. nach vorheriger Mitzeichnung). Des Weiteren ermöglicht BayRMS die Anzeige von genehmigungsfreien Reisen z. B. bei Reisen in der Eigenschaft als Personalrat, als Schwerbehindertenvertretung oder als Organ der Rechtspflege.

Das Verfahren BayRMS ermöglicht zudem auf elektronischem Weg die Beantragung der Reisekostenvergütung i. S. d. Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

Die Bestellung der für die Dienst-, Fort- oder Ausbildungsreisen notwendigen Reisemittel über BayRMS ist in dieser Verfahrensbeschreibung nicht enthalten, da dies gemäß Art. 26 Satz 4 BayRKG und § 8 ZustV-Bezüge in den Aufgabenbereich des Landesamtes für Finanzen fällt.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

1. Beamtinnen und Beamten

Art. 103 ff. BayBG

§ 50 Satz 1, Satz 2 und Satz 4 BeamtStG,

Art. 4 ff. BayDSG

Art. 2 Abs. 2 BayRKG

Bei Organen der Rechtspflege (insb. Richter, Staatsanwälte) soweit zutreffend zusätzlich:

Art. 2 Abs. 6 und 22 BayRKG,

§§ 5, 6 ZustV-JM,

Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG i. V. m. den beamtenrechtlichen Vorschriften,

RUTVollzBek (JMBl 2004, 275) i. d. F. vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 36)

2. Vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Art. 103 ff. BayBG i. V. m. Art. 145 Abs. 2 BayBG

i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Alt. 2, 4 Abs. 1 TVG, den einschlägigen Tarifverträgen (§ 23 Abs. 4, § 46 Nr. 7 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), § 23 Abs. 4 TV-Ärzte; § 23 Abs. 4 TV-Forst; § 10 TVA-L BBiG; § 10 TVA-L Pflege; § 2 Nr. 4 TVA-Forst) jeweils i. V. m. den gesetzlichen Aufgabennormen bzw. den tariflichen Vorschriften

Art. 4 ff. BayDSG

3. Externe Mitarbeiter, soweit zutreffend auf Grund einer vertraglicher Vereinbarung

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr. gem. Nr. 3	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1 - 2	Zuständige Zentrale Abrechnungsstelle des Landesamts für Finanzen oder Abrechnungssachbearbeiter der Beschäftigungsbehörde	Diese nutzen entsprechend ihrer Zuständigkeit die Genehmigungsdaten bei der Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung (Datenübermittlung von BayRMS an RKS).
1 - 2	Landesamt für Finanzen – Reiseservice Bayern	Nur bei Reisemittelbestellung: Die zuständigen Reiseservicemitarbeiter beim Landesamt für Finanzen nutzen die Daten für die zentrale Beschaffung der Reisemittel im Geschäftsgang.
1 - 2	Rechnungsprüfungsämter und Oberster Rechnungshof	Gemäß den Anforderungen der Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechnungsprüfung.
1 - 2	Landesamt für Finanzen im Rahmen der Bereitstellung von BayRMS als Basiskomponente (Auftragsverarbeiter)	Durchführung der fachlichen Verfahrensadministration mit Konfiguration von Rollen (Administratoren, genehmigungsberechtigten Personen), der Sperrung und Freischaltung von Personen und der Korrektur von Fehlern im Geschäftsgang des Fachsystems. Durchführung der technischen Verfahrensadministration für die Datenbanken und anlassbezogenen Fehleranalyse im Rahmen der Auftragsverarbeitung.
1 - 2	IT-DLZ als Unterauftragsverarbeiter (Auftragsverarbeiter des Landesamts für Finanzen)	Durchführung der technischen Verfahrensadministration und Bereitstellung von technischer Infrastruktur und Infrastrukturdienstleistungen als Auftragsbearbeiter
1 - 2	Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	Dem LSI werden Protokolldaten auf der Grundlage von Art. 14 BayDiG übermittelt.
1 - 2	Prüfungs- und Wartungsdienstleister im Bereich IT	In Einzelfällen kann der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden (Art. 5 Abs. 3 BayDSG i.V.m. den Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder/eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr. gem. Nr. 3	Löschungsfrist

1 - 2	<p>Die Löschung von Daten durch den Verfahrensanbieter erfolgt gemäß Löschkonzept BayRMS, das nachfolgend zusammengefasst dargestellt wird:</p> <p>Löschung von Antragsdaten (Abschnitt 3 Nr. 2):</p> <p>Die Löschung der gespeicherten Antragsdaten für die Genehmigung (Abschnitt 3 Nr. 2) erfolgt durch den globalen BayRMS-Administrator nach Ablauf der Ausschlussfrist (Dauer 6 Monate, i. d. R. beginnend mit dem Tag nach Beendigung der Reise - vgl. Art. 3 Abs. 5 BayRKG), wenn kein Abrechnungsantrag gestellt wurde.</p> <p>Wurde rechtzeitig ein Abrechnungsantrag gestellt, so werden die Daten für die basierende Genehmigung (Abschnitt 3 Nr. 2) und Abrechnung (Abschnitt 3 Nr. 2) in BayRMS spätestens sechs Jahre nach Durchführung der Reise gelöscht, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist (z.B. Gerichts-, Disziplinarverfahren, Rechnungsprüfung) erforderlich ist (vgl. VV 22 ff. zu Art. 71 BayHO, § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).</p> <p>Löschung Benutzerdaten (Abschnitt 3 Nr. 1):</p> <p>Die Löschung erfolgt bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen für das Verfahren BayRMS (z.B. Verlassen des öffentlichen Diensts, Ruhestandsversetzung) in Abstimmung mit den Löschfristen der Antragsdaten.</p>
-------	---

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landesamt für Finanzen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die in das Verfahren BayRMS einzugebenden Daten werden benötigt, damit Ihr Dienst-, Fort- oder Ausbildungsreiseantrag genehmigt werden kann und damit das Landesamt für Finanzen Ihren Antrag auf Reisekostenabrechnung bearbeiten kann. Wenn Sie die Genehmigung einer Reise und Reiskostenvergütung beantragen, sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 BayRKG (Genehmigung), Art. 3 BayRKG (Abrechnung), die evtl. über die für Sie einschlägigen Tarifregelungen zur Anwendung kommen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

11. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Für Ihre Erstregistrierung in BayRMS haben wir außerdem folgende Daten bei einer anderen Organisationseinheit des Landesamts für Finanzen erhoben:

- Wenn Sie sich über den Mitarbeiterservice Bayern registriert haben, haben wir von der für diese Registrierung zuständigen Stelle im Landesamt für Finanzen Ihre Personalnummer, Ihren Namen, Vornamen, Ihre Beschäftigungsbehörde und Ihre E-Mail Adresse erhoben.